



GEMEINDE NELLINGEN
Alb-Donau-Kreis

Entgeltordnung
für die Benutzung der Sporthalle, der Festhalle und
des Dorfgemeinschaftshauses Oppingen
(Hallenentgeltordnung)

vom 27.02.2023

§ 1
Entgelterhebung

Die Gemeinde Nellingen erhebt für die Benutzung der Sporthalle, der Festhalle und des Dorfgemeinschaftshauses Oppingen (im Folgenden Hallen genannt) ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2
Entgeltschuldner

- (1) Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter. Sind Veranstalter und Antragsteller nicht identisch, ist der Veranstalter Entgeltschuldner.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entgelthöhe

- (1) Für die Überlassung der Hallen oder einzelner Einrichtungsteile werden die aus Anlage 2 zu dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte pro Veranstaltungstag/pro Stunde/pro Nutzung berechnet.
- (2) Die Zuordnung der Veranstaltungen zu einzelnen Veranstaltungsgruppen erfolgt bei der Anmeldung der Veranstaltung. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Soweit einer Veranstaltung durch einen auswärtigen Veranstalter einmalig oder grundsätzlich durch den Gemeinderat zugestimmt wurde, erhöhen sich die Entgelte der Ziffern 1 – 9 der Anlage 2 um 150 %.

Maßgebend für die Beurteilung des Zuschlags ist der Wohnort/Sitz des Veranstalters.

- (4) Handelt es sich beim Veranstalter um eine Cateringfirma, bzw. einen Gastronomiebetrieb, erhöhen sich die Entgelte der Ziffern 1 – 9 der Anlage 2 um 150 %, unabhängig vom Geschäftssitz.

§ 4 Entgeltbefreiung

- (1) Die Sporthalle wird der Schule Nellingen zum Sportunterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Überlassung erfolgt als Beitrag der Gemeinde Nellingen zum Schulsport. Dem Kindergarten wird die Sporthalle zur sportlichen Nutzung ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine über den Belegungsplan hinausgehende Nutzung der Gemeindeeinrichtungen führt zum Verlust der Entgeltbefreiung.

§ 5 Kautions

Die Gemeinde Nellingen hat das Recht vom Veranstalter eine Kautions von mindestens 1.000,00 € pro Veranstaltung zu verlangen. In Ausnahmefällen kann eine Kautions bis zur Höhe von 150 % der entstehenden Kosten verlangt werden. Eine Kautionsrechnung geht dem Veranstalter mit der Terminbestätigung zu.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Terminbestätigung der Veranstaltung durch die Gemeinde Nellingen.
- (2) Die Entgeltrechnung wird nach der Antragstellung erstellt und zusammen mit der Terminbestätigung zugestellt. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung zur Zahlung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Nellingen zu bezahlen.

Die Entgeltrechnung für Veranstaltungen von Vereinen/Schule/Kindergarten wird nach der Veranstaltung erstellt und zugestellt.

§ 7 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Wird vom Veranstalter eine ihm bereits verbindlich zugesagte Belegung abgesagt, so hat er die sich nach § 3 der Entgeltordnung ergebende Entgelte in folgendem Umfang zu entrichten:

- bis zu einem Jahr vor der geplanten Veranstaltung	10 %
- bis zu 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung	50 %
- unter 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung	100 %
- (2) Von der Erhebung nach Abs. 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
 - a) die Halle noch für andere Entgeltpflichtige Veranstaltungen vergeben werden konnte oder
 - b) der Veranstalter die Absage nicht zu vertreten hat.Dies gilt analog bei einer Verschiebung der Veranstaltung.
- (3) Wurde die Entgeltrechnung gemäß § 6 Abs. 2 der Entgeltordnung bereits erstellt und bezahlt, werden die Entgelte gemäß Abs. 1 zurückerstattet.

§ 8 Nutzungsdauer

- (1) Mit den Hallenbenutzungsentgelten ist es dem Veranstalter erlaubt, die Hallen entsprechend seiner Anmeldung und der ihm zugegangenen Bestätigung zu nutzen.
- (2) Mit dem Aufbau und der Dekoration in den Hallen darf frühestens am Tag vor der Veranstaltung begonnen werden. Der Abbau und die Aufräum-/Putzarbeiten müssen spätestens am Tag nach der Veranstaltung beendet sein.

Bei Überschreitung dieser Zeitvorgabe kann für jeden Tag, den der Veranstalter zusätzlich in Anspruch nimmt, nochmals das Benutzungsentgelt gem. § 3 der Entgeltordnung entsprechend seiner Nutzung erhoben werden.

§ 9 Schutzbodenbelag

Bei Tanzveranstaltungen, Bar-Rotation, Rettichball und anderen gleichgelagerten Veranstaltungen, kann die Gemeinde Nellingen verlangen, dass der Schutzbodenbelag aufgebracht wird.

Für die Bereitstellung wird eine Entgelt gemäß Anlage 2 erhoben.

§ 10 Umsatzsteuer

Die Sporthalle und Festhalle werden von der Gemeinde Nellingen als Betrieb gewerblicher Art geführt.

Sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht wird den in Anlage 2 aufgeführten Entgelten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle, der Festhalle und des Dorfbereichs Oppingen vom 24. November 2014 mit Änderung vom 22. Februar 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Nellingen, den 28.02.2023

Christoph Jung
Bürgermeister

Anlage 1

zur Hallenentgeltordnung vom 27.02.2023

A. Umfang der Benutzung

Sporthalle

1 / 2 / 3 - Sporthalle (Sporthalle 1/3, Sporthalle 2/3, Sporthalle gesamt)

Zur Halle rechnet sich die Sporthalle selbst (je nach Buchung 1/3, 2/3 oder gesamt), die Duschräume, die sanitären Anlagen, der Eingangsbereich mit Garderobe und sofern Bedarf besteht der Geräteraum. Zum Geräteraum Sporthalle rechnen sich der Geräteraum selbst sowie die damit verbundene Bereitstellung aller notwendigen Anschlüsse.

4 – Bürgersaal

Zum Bürgersaal rechnet sich der Bürgersaal selbst, die Teeküche, der Nebenraum, die WC-Anlagen, der obere Eingangsbereich.

Festhalle

5 - Festhalle gesamt

Zur Festhalle gesamt rechnen sich die Festhalle selbst, das Foyer, die Bühne, der Thekenbereich einschl. der Nutzung der Getränk Kühlzelle, der Garderobenbereich, die sanitären Anlagen sowie die Küche. Zur Küche rechnen sich die Küche selbst und das Lebensmittellager.

6 - Festhalle gesamt mit Nebenraum

Zur Festhalle gesamt rechnen sich die Festhalle selbst, der Nebenraum, das Foyer, die Bühne, der Thekenbereich einschl. der Nutzung der Getränk Kühlzelle, der Garderobenbereich, die sanitären Anlagen sowie die Küche. Zur Küche rechnen sich die Küche selbst und das Lebensmittellager.

7 – Gemeindesaal

Zum Gemeindesaal rechnen sich der Gemeindesaal selbst, die WC-Anlagen sowie der Garderobenbereich.

Dorfgemeinschaftshaus Oppingen

8 - Saal EG

Zum Saal rechnet sich der Saal selbst, die Küche, die sanitären Anlagen und der Eingangsbereich mit Garderobe. Die Bewirtung ist außerhalb der Entgeltordnung mit der Ortschaftsverwaltung Oppingen zu regeln.

9 - Saal OG

Zum Saal OG rechnet sich der Saal im OG selbst, die Küche, die sanitären Anlagen und der Eingangsbereich mit Garderobe. Die Bewirtung ist außerhalb der Entgeltordnung mit der Ortschaftsverwaltung Oppingen zu regeln.

B. Bestimmungen zur Bestuhlung und Reinigung:

In den Entgelten für die Benutzung der einzelnen Räume der Gemeindeeinrichtungen bzw. der Sporthalle, der Festhalle und des Dorfgemeinschaftshauses Oppingen sind die Einweisung des Hausmeisters in die Bestuhlung und die Reinigung jeweils bereits mit eingerechnet.

Die Reinigungsverpflichtung umfasst stets

1. jeweils **besenrein** zu verlassen

- in der Sporthalle: - die Sporthalle bzw. den Bürgersaal (einschl. Nebenraum)
- den Eingangsbereich mit Garderobe
- den oberen Eingangsbereich
- das Treppenhaus
- in der Festhalle: - die Festhalle gesamt ggf. mit Nebenraum
- das Foyer
- die Bühne
- im Dorfgemeinschaftshaus Oppingen -den angemieteten Raum

sowie

2. jeweils **nass** zu putzen

- in der Sporthalle: - die sanitären Anlagen
- in der Festhalle: - den Eingangsbereich mit Garderobe
- der Thekenbereich mit Windfang und WC-Anlage
- die sanitären Anlagen
- die Küche mit Lebensmittellager und Windfang
- im Dorfzentrum Oppingen: - den Eingangsbereich mit Garderobe
- die sanitären Anlagen
- das Treppenhaus

Die Putzmittel werden von der Gemeinde Nellingen gestellt.

Wer die angemieteten Räume nicht in der vorgenannten Form hinterlässt hat den dadurch entstehenden Reinigungsaufwand durch Mitarbeiter der Gemeinde entsprechend dem hierfür erforderlich werdenden Zeitaufwand (pro Stunde) zu bezahlen (siehe Anlage 2 zur Entgeltordnung, Buchstabe E Hausmeister).

C. Pauschalabrechnung Übungsbetrieb

Anhand der Belegungspläne des Vorjahres werden die Entgelte für die am Übungsbetrieb teilnehmenden Vereine und Einrichtungen (z.B. Schule, Kindergarten) jährlich auf der Basis von 40 Nutzungswochen im Jahr in Rechnung gestellt.

Anlage 2

zur Hallenentgeltordnung vom 27.02.2023

Entgeltsätze für die Benutzung (ohne Ust)		Sporthalle				Festhalle			DGH		
		Sporthalle 1/3	Sporthalle 2/3	Sporthalle gesamt	Bürgersaal	Festhalle gesamt	Festhalle gesamt mit Nebenraum	Gemeindesaal	Saal EG	Saal OG	
Veranstaltungsgruppen		1	2	3	4	5	6	7	8	9	
A ¹	kulturelle Veranstaltungen	Jahresfeiern, Konzert, Theater, sonstige kulturelle Veranstaltungen		330,00 €	450,00 €	160,00 €	535,00 €	595,00 €	110,00 €	90,00 €	55,00 €
		Konfirmationen/Kommunionen, private Veranstaltungen		285,00 €	420,00 €	160,00 €	535,00 €	595,00 €	110,00 €	90,00 €	55,00 €
		Versammlungen, Tagungen, Ausstellungen		285,00 €	420,00 €	160,00 €	535,00 €	595,00 €	110,00 €	90,00 €	55,00 €
		Hochzeiten, Betriebsfeiern, Schlachtfest		330,00 €	450,00 €	190,00 €	625,00 €	715,00 €		97,50 €	62,50 €
		Tanzveranstaltungen, Rettichball, Bar- Rotation					722,50 €	842,50 €		112,50 €	70,00 €
B ¹	sportliche Veranstaltungen	Fußballturnier - Erwachsene	100,00 €	160,00 €	220,00 €	120,00 €					
		Fußballturnier - Jugend	70,00 €	100,00 €	130,00 €	70,00 €					
		Verbandsspiele - Erwachsene	90,00 €	140,00 €	190,00 €	120,00 €					
		Verbandsspiele - Jugend	65,00 €	90,00 €	115,00 €	70,00 €					
C ²	Übungsbetrieb	örtl. Vereine - Erwachsene	5,00 €	10,00 €	15,00 €			5,00 €	5,00 €	5,00 €	
		örtl. Vereine - Jugend sowie Schule, Kindergarten	2,50 €	5,00 €	7,50 €			2,50 €	2,50 €	2,50 €	
		Einzelbelegung	5,00 €	10,00 €	15,00 €			5,00 €	5,00 €	5,00 €	
D ³	Schutzbodenbelag (§ 9 Hallenentgeltordnung)						150,00 €				
E ²	Hausmeister (Anlage 1 zur Hallenentgeltordnung)						30,00 €				

¹ Pauschalbetrag je Veranstaltungstag

² Pauschalbetrag je Stunde

³ Pauschalbetrag je Nutzung

Weitere Bestimmungen für Veranstaltungen in der Sporthalle:

- Tanzveranstaltungen, Rettichball, Bar-Rotation finden in der Sporthalle nicht statt.
- Kulturelle Veranstaltungen finden nur in Ausnahmefällen, mit Zustimmung des Gemeinderats, in der Sporthalle (nicht Bürgersaal) statt.

Weitere Bestimmungen für Veranstaltungen in der Festhalle:

- Die Festhalle kann nur an 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden im Monat und höchstens an 3 Wochenenden im Monat genutzt werden. Für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen können Ausnahmen getroffen werden.